

**Ausbildung- und Prüfungsordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D
(AusbiPrüfO-KiMu C und D)**

Vom 3. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 5)

geändert am 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 4)

geändert am 10. März 2020 (GVBl. S. 175)

geändert am 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2)

zuletzt geändert am 18. Juni 2024 (GVBl., Nr. 87, S. 160)

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KMusG erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Eingangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung

Abschnitt 2:

Inhalte der D-Ausbildung und der D-Prüfung

§ 3 Prüfungsbereiche

§ 4 Prüfungsinhalte

Abschnitt 3:

Inhalte der C-Ausbildung und der C-Prüfung

§ 5 Prüfungsbereiche

§ 6 Prüfungsinhalte

Abschnitt 4:

Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen

§ 7 Grundsätze

§ 8 Dauer der Ausbildung

§ 9 Gliederung der D-Ausbildung

§ 10 Gliederung der C-Ausbildung

- § 11 Zulassungsvoraussetzung
- § 12 Zulassung zur Ausbildung
- § 13 Teilnahmebeiträge
- § 13a Beendung der Ausbildung
- § 13b Anstellung von Honorarkräften
- § 14 Gliederung der D-Prüfung
- § 15 Gliederung der C-Prüfung
- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Durchführung der Prüfung im Rahmen des Bachelorstudienganges
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Anerkennung von Prüfungen

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlagen: Modultabellen

Abschnitt 1: Eingangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Erlangung der Prüfungszeugnisse C und D.

§ 2

Zielsetzung

(1) ¹Die Ausbildung dient dem Erreichen des mit der erfolgreich abgelegten C-Prüfung verbundenen Befähigungsnachweises. ²Er weist die Befähigung zur selbstständigen Arbeit im kirchenmusikalischen Dienst auf Kirchenmusikstellen (§ 5a KMusG) nach. ³Die erfolgreich abgelegte D-Prüfung ist ein Zwischenschritt hierzu und ein erster kirchenmusikalischer Befähigungsnachweis, kann aber auch Abschluss der Ausbildung sein.¹

(2) Die erfolgreich abgelegten Prüfungen C und D berechtigen

1. zur Übernahme einzelner kirchenmusikalischer Dienste und
2. zur Anstellung als Kirchenmusikerin oder² als Kirchenmusiker bezogen auf das im Prüfungszeugnis genannte Fach

nach Maßgabe des Kirchenmusikgesetzes und der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.

Abschnitt 2:

Inhalte der D-Ausbildung und der D-Prüfung

§ 3

Prüfungsbereiche

Die D-Prüfung kann wahlweise in den Bereichen

1. Orgel,
2. Chorleitung,
3. Kinderchorleitung,

¹ Gemäß Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D, vom 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 4), mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

4. Bläserchorleitung,
 5. Pop- oder Gospelchorleitung,
 6. Bandleitung oder
 7. Pop-Piano/Gitarre
- abgelegt werden.¹

§ 4

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsfächer und -inhalte ergeben sich aus der anliegenden Modultabelle 1 und aus Abschnitt 1 des Modulhandbuchs, welches der Beirat für Kirchenmusik erstellt und veröffentlicht.

Abschnitt 3:

Inhalte der C-Ausbildung und der C-Prüfung

§ 5

Prüfungsbereiche

Die C-Prüfung kann wahlweise in den Bereichen

1. Orgel,
 2. Chorleitung,
 3. Kinderchorleitung,
 4. Bläserchorleitung oder
 5. Popularmusik
- abgelegt werden.

¹

§ 6

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsfächer und -inhalte ergeben sich aus der anliegenden Modultabelle 2 und aus Abschnitt 2 des Modulhandbuchs (§ 4).

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

Abschnitt 4: **Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen**

§ 7 **Grundsätze**

- (1) Ausbildung und Prüfung liegen in der Verantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 13 Abs. 2 KMusG).
- (2) Ausbildung und Prüfung werden durch die landeskirchliche Beauftragte oder den landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KMusG) in Zusammenarbeit mit
- a) den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren,
 - b) den Landesposaunenwartinnen und den Landesposaunenwarten (Badische Posaunenarbeit) sowie
 - c) der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik
- durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KMusG).¹
- (3) ¹Die Ausbildung ist modularisiert. ²Sie enthält Pflicht- und Wahlelemente. ³Pflichtelemente sind die Basismodule. ⁴Wahlelemente sind die Fachmodule entsprechend den Prüfungsbereichen (§§ 3 und 5).
- (4) Die Ausbildung erfolgt teilweise in Kursen (§§ 9 und 10)
- a) die regional organisiert werden, wobei die Durchführung für mehrere Kirchenbezirke gemeinsam erfolgt, und
 - b) in der Akademie für Kirchenmusik.¹

§ 8 **Dauer der Ausbildung**

- (1) Die D-Ausbildung dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.
- (2) Die C-Ausbildung schließt in der Regel an die D-Ausbildung an und dauert in der Regel weitere ein bis zwei Jahre.
- (3) Sowohl die D- als auch die C-Ausbildung umfasst jährlich mindestens 23 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten Dauer.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

§ 9

Gliederung der D-Ausbildung

- (1) Die D-Ausbildung gliedert sich in:
- a) Einzelunterricht für Orgel und Gruppenunterricht für Chorleitung, Kinderchorleitung in den Kirchenbezirken (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung oder Orgel)¹
 - b) Gruppenunterricht bei Kursen in regionalem Zusammenwirken nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a) (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung und des D-Basismoduls Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung)¹
 - c) Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik² (Fächer des Basismoduls)
 - d) von der Badischen Posaunenarbeit angebotene Kurse für Bläserchorleitung, (Fächer des D-Basismoduls und des Fachmoduls Bläserchorleitung)
 - e) von der Akademie für Kirchenmusik² oder der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik angebotene Kurse (Fächer der Fachmodule D-Pop-/Gospelchorleitung, des Fachmoduls D-Bandleitung und des Fachmoduls Pop-Piano/ Gitarre).¹
- (2) Die Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik² sowie die Ausbildung in den Fächern des D-Basismoduls können zeitlich unabhängig von der fachpraktischen Ausbildung belegt werden.

§ 10

Gliederung der C-Ausbildung

Die C-Ausbildung gliedert sich in:

- 1. In den Kirchenbezirken:
 - a) Einzelunterricht in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel (für Fachmodul Orgel),
 - b) Gruppenunterricht im Fach Chorleitung, Theorie der Chorleitung, Kinderchorleitung mit Kinderstimmführung, Theorie der Kinderchorleitung (für Fachmodul Chorleitung, Kinderchorleitung),¹
 - c) Gruppenunterricht in den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz (für alle Fachmodule).
- 2. In regionalem Zusammenwirken nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a)

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

² Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

- a) Gruppenunterricht in den Fächern Chorleitung, Kinderchorleitung (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung)
 - b) Gruppenunterricht in den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz (für alle Fachmodule).¹
3. In der Akademie für Kirchenmusik²:
- a) Kurse mit Unterricht in den Fächern des C-Basismoduls sowie den Fächern Musiktheorie
/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
Kurse mit praktischem Unterricht in den Fächern der C-Fachmodule sowie den Fächern Musiktheorie/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
 - b) Kurse mit praktischem Unterricht in den Fächern der C-Fachmodule sowie den Fächern Musiktheorie/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
4. In Kursen der Badischen Posaunenarbeit:
Unterricht in den Fächern des Fachmoduls C-Bläserchorleitung.
5. In Kursen der oder des landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik:
Unterricht in den Fächern des Fachmoduls C-Popularmusik.¹

§ 11

Zulassungsvoraussetzung

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer Mitglied der Landeskirche oder einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg ist. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 12

Zulassung zur Ausbildung

(1) ¹Über die Zulassung zur D-Ausbildung in den Bereichen nach § 3 Nummern 1 bis 3 entscheidet die für die Kirchengemeinde der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zuständige Bezirkskantorin oder der zuständige Bezirkskantor nach einem einmonatigen Probeunterricht. ²Zugangsvoraussetzungen zu § 3 Nummern 2 und 3 ist ein sicherer Umgang mit der eigenen Singstimme. ³Über die Zulassung zur D-Ausbildung in den Bereichen nach § 3 Nummern 4 bis 7 entscheidet die jeweilige Kursleitung. ⁴Die Zulassung erfolgt, sobald die D-Prüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer (§ 8 Abs. 1) erreichbar erscheint.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

² Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

(2) ¹Die Zulassung zur C-Ausbildung gilt als erteilt, sofern sich die C-Ausbildung unmittelbar an die D-Ausbildung anschließt. ²Die Zulassung kann widerrufen werden, sofern der Unterrichtsverlauf das Erreichen des Ausbildungsziels als unwahrscheinlich erscheinen lässt. ³Der Widerruf erfolgt durch die oder den landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung in schriftlicher Form.¹

§ 13

Teilnahmebeiträge²

(1) ¹Für die Teilnahme an der Ausbildung entrichten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Evangelischen Oberkirchenrat einen Beitrag für jedes Trimester³. ²Dieser trägt zur Finanzierung des Unterrichts in den Kirchenbezirken sowie in der Akademie für Kirchenmusik⁴ bei. ³Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme von Einzel- oder Gruppenunterricht³. ⁴Beitragsfrei ist die Teilnahme an der Ausbildung nur, wenn zu Beginn derselben feststeht, dass während der gesamten Ausbildungszeit kein Einzel- oder Gruppenunterricht in Anspruch genommen wird.⁵

(2) Die geltende Höhe des Beitrags gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

(3) ¹Aus triftigen Gründen kann die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung den Beitrag im Einzelfall ermäßigen. ²Sie oder er verständigt darüber den Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) - aufgehoben -⁶

(5) In den Kirchenbezirken haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anspruch auf insgesamt mindestens 23 Unterrichtseinheiten im Jahr.

(6) ¹Die Kosten für Fahrt und Unterkunft bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik⁴ sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen. ²Die zuständigen Kirchengemeinden und -bezirke können ihnen hierzu im Rahmen des Haushaltsrechts Zuschüsse leisten.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

² Gemäß Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D, vom 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 4), mit Wirkung zum 1. Januar 2016

³ Geändert gemäß RVO zur Änderung AusbiPrüfO-KiMu C und D vom 18. Juni 2024 (GVBl., Nr. 87, S. 160), mit Wirkung zum 1. Mai 2024.

⁴ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

⁵ Satz 4 angefügt gemäß RVO zur Änderung AusbiPrüfO-KiMu C und D vom 18. Juni 2024 (GVBl., Nr. 87, S. 160), mit Wirkung zum 1. Mai 2024.

⁶ Absatz 4 aufgehoben gemäß RVO zur Änderung AusbiPrüfO-KiMu C und D vom 18. Juni 2024 (GVBl., Nr. 87, S. 160), mit Wirkung zum 1. Mai 2024.

(7) Die Kurse in der Akademie für Kirchenmusik¹ sind Fortbildungsangebote der Kategorie II im Sinne der Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB). Arbeitsbefreiung und Kostenbeteiligung des kirchlichen Arbeitgebers einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers richten sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Ausbildung, die den Beitrag² nach Absatz 1 entrichten, werden nach bestandener C-Prüfung die Fahrtkosten zu maximal sechs Kursen in der Akademie für Kirchenmusik¹ in der Höhe der Hälfte des Fahrpreises für die 2. Klasse DB erstattet.

(9) Der Evangelische Oberkirchenrat leitet ein Drittel der Teilnahmebeiträge an den Kirchenbezirk weiter, in dessen Bereich die ausbildende Kantorin oder der ausbildende Kantor eingesetzt ist.³

§ 13a

Beendung der Ausbildung⁴

(1) ¹Die Ausbildung kann durch Kündigung beendet werden. ²Die Kündigung wird jeweils zum Ende des Monats wirksam, zu dem diese ausgesprochen wird. ³Die Kündigung ist an den ausbildenden Kirchenbezirk zu richten.

(2) Wird der Unterricht beendet, ist dies der Akademie für Kirchenmusik¹ mitzuteilen. Dies gilt auch nach dem Ablegen einer Prüfung.

§ 13b

Anstellung von Honorarkräften⁴

(1) Wenn in einem Kirchenbezirk mehr Anfragen nach kirchenmusikalischem Einzelunterricht als Kapazität vorhanden sind, kann der Kirchenbezirk Honorarkräfte mit der Abhaltung des Einzelunterrichts beauftragen.

(2) Die Evangelische Landeskirche leistet im Rahmen des Haushalts Zuschüsse zu diesen Aufträgen. Näheres gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

¹ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung AusbiPrüfO-KiMu C und D vom 18. Juni 2024 (GVBl., Nr. 87, S. 160), mit Wirkung zum 1. Mai 2024.

³ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

⁴ Gemäß Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D, vom 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 4), mit Wirkung zum 1. Januar 2016

§ 14

Gliederung der D-Prüfung

- (1) Die D-Prüfung wird durch Kolloquium in den Fächern des Basismoduls sowie durch die Hauptfachprüfungen in den Fächern des gewählten Fachmoduls abgelegt.
- (2) 1Über den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls wird ein Eignungsnachweis ausgestellt. 2Dieser ist kein Prüfungszeugnis.
- (3) 1Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des Besuches einer Kurswoche in der Akademie für Kirchenmusik¹ und des dort absolvierten Kolloquiums in den Fächern des D-Basismoduls ausgestellt. 2Ein bereits abgeschlossenes D-Basismodul bleibt für ein späteres D-Zeugnis in weiteren Prüfungsbereichen gültig.²
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann das Kolloquium auch im Rahmen der Kurse der Badischen Posaunenarbeit abgelegt werden, sofern die D-Prüfung Bläserchorleitung angestrebt wird.

§ 15

Gliederung der C-Prüfung

1Die C-Prüfung wird durch Prüfung in den Fächern des Basismoduls sowie durch Prüfung in den Fächern des gewählten Fachmoduls abgelegt. 2Sämtliche Prüfungen finden im Rahmen der von der Akademie für Kirchenmusik¹ oder von der Badischen Posaunenarbeit verantworteten Kurse statt.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Zulassung zu den Fachmodulen der D-Prüfung bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassungsentscheidung.
- (2) Zur Prüfung im D-Basismodul kann nur zugelassen werden, wer mindestens eine Kurswoche in der Akademie für Kirchenmusik¹ oder eine von der Badischen Posaunenarbeit angebotene D-Ausbildungswoche besucht hat.
- (2a) Für den Fachbereich Kinderchorleitung ist zur Prüfung eine vom Pfarramt beglaubigte Kopie der Verpflichtungserklärung oder Teilnahmebescheinigung einer Basisschulung „Alle Achtung“ der Evangelischen Jugend Baden vorzulegen.³

¹ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

³ Absatz 2a eingefügt gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

- (3) „Zur C-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens vier Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik¹ sowie die erforderlichen Kurse, die in regionalem Zusammenwirken organisiert werden (§ 7 Abs. 4 Buchstabe a), besucht hat. „Über Ausnahmen entscheidet die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung.“²
- (4) Über die Zulassung zu den Prüfungen in den Fächern der Fachmodulen C-Orgel, C-Chorleitung und C-Kinderchorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin oder der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Im Einzelfall kann die Kursleitung in der Akademie für Kirchenmusik über die Zulassung im Benehmen mit der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor entscheiden.²
- (5) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Fachmodul C-Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin oder der zuständige Landesposaunenwart.
- (6) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Fachmodul C-Popularmusik entscheidet die oder der landeskirchliche Beauftragte für Popularmusik (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 KMusG).
- (7) Über die Zulassung zu den Prüfungen des C-Basismoduls sowie zu allen übrigen Prüfungen der C-Fachmodule entscheidet die Kursleitung im Haus der Kirchenmusik.
- (8) § 11 ist für die Zulassung zur Prüfung entsprechend anzuwenden.

§ 17

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfungen im Bereich Orgel, Chorleitung und Kinderchorleitung besteht in der Regel aus der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor (Vorsitz), in deren oder dessen Bezirk die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgebildet wurde, sowie einer weiteren Kantorin oder einem weiteren Kantor und der Vertrauenspfarrerin oder dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8 KMusG).²
- (2) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Bläserchorleitung besteht in der Regel aus einer Landesposaunenwartin oder einem Landesposaunenwart (Vorsitz) sowie einer Kantorin oder einem Kantor oder einer Dozentin oder einem Dozenten der Kurse der Badischen Posaunenarbeit.
- (3) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Popularmusik besteht in der Regel aus der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik (Vorsitz) sowie einer Kantorin oder einem Kantor.

¹ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

(4) Die Prüfungskommission für das D-Kolloquium in den Nebenfächern besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen und Dozenten in der Akademie für Kirchenmusik¹ oder aus den Kursen der Badischen Posaunenarbeit.²

(5) Die Prüfungskommission für die C-Prüfung in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, sowie im Populärmusik-Hauptfach Instrumentalspiel und -Ensembleleitung besteht in der Regel aus der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie zwei Dozentinnen oder Dozenten in der Akademie für Kirchenmusik oder aus den Kursen der Badischen Posaunenarbeit. Bei externen Prüfungen (außerhalb der Kurswochen) besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor, in deren oder dessen Bezirk die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgebildet wurde, sowie einer weiteren Kantorin oder einem weiteren Kantor.²

(6) Die Prüfungskommission für alle übrigen Fächer der C-Prüfung besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen und Dozenten in der Akademie für Kirchenmusik¹.

(7) 1Abweichungen von den regelmäßigen Kommissionsbesetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber der die Prüfung terminierenden Stelle. 2Die Genehmigung kann zur effektiven Kursorganisation für bestimmte Prüfungskonstellationen generell erteilt werden.

§ 18

Durchführung der Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs

(1) Studierende der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg können die C-Prüfung Orgel oder Chorleitung (C-Basismodul, C-Fachmodul Orgel, C-Fachmodul Chorleitung) im Rahmen des Bachelorstudiengangs Evangelische Kirchenmusik ablegen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik gilt hierfür ein vereinfachtes Prüfungsverfahren gemäß folgender Tabelle:

¹ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

Statt Durchführung einer Prüfung gemäß der Ordnung nach Satz 1 im Fach:	wird in das Zeugnis über die C-Prüfung aufgenommen:
Gottesdienstliches Orgelspiel	Die Note für den „Seminargottesdienst“ zum Abschluss des Bachelor-Basismoduls „Liturgisches Orgelspiel“
Orgel	Die Modulnote des Basismoduls „Orgel“
Chorleitung	Die Modulnote des Basismoduls „Chorleitung“
Sologesang	Die Modulnote des Basismoduls „Singen“
Musiktheorie / Tonsatz mündlich	Die Modulnote des Basismoduls „Musiktheorie/Tonsatz“ als Teilnote. Die schriftliche Prüfung Musiktheorie/Tonsatz wird gemäß dieser Prüfungsordnung abgelegt
Gehörbildung	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienanges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Hymnologie, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienanges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Liturgik, nur sofern die im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbenden Scheine „Liturgik“ und „Liturgisches Singen“ vorgelegt werden können	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienanges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Gemeindesingen, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein „Gemeindesingen“ vorgelegt werden kann	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienanges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Theologische Information, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienanges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“

Orgelkunde, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
--	--

(3) ¹In den übrigen Fächern werden Prüfungen gemäß dieser Rechtsverordnung abgelegt. ²Abweichend von § 17 kann die Prüfungskommission unter Vorsitz der oder des landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung oder einer Landeskantorin oder eines Landeskantors aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule für Kirchenmusik gebildet werden. ³Abweichend von § 16 Absätze 3 bis 7 bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassungsentscheidung. ⁴Stattdessen erfolgt die Meldung zur Prüfung beim Rektorat der Hochschule für Kirchenmusik.¹

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Das Basismodul der D-Prüfung wird durch Kolloquium abgeschlossen; dieses wird ohne Notengebung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den Hauptfächern der D-Prüfung und in sämtlichen Fächern der C-Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | = | sehr gut
(eine hervorragende Leistung) |
| 2 | = | gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 | = | befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 | = | ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 | = | nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden). |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, nicht jedoch zwischen den Notenstufen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

- (3) Bei der C-Prüfung wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten gebildet, indem die Fächer Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung dreifach gewichtet werden.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mindestens einem Fach die Note „nicht ausreichend“ erzielt wird.
- (5) ¹Nach erfolgreichem Abschluss eines D-Fachmoduls wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst“ (§ 14 Abs. 2) ausgestellt. ²Dieser wirkt sich nicht auf die Vergütung kirchenmusikalischer Dienste aus.¹
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss der D-Prüfung (einschließlich Kolloquium) oder der C-Prüfung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Prüfungszeugnis ausgestellt.¹

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

Die in einem Prüfungsbereich (§§ 3 und 5) nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr einmal wiederholt werden.

§ 21

Prüfungszeugnis

¹Das Prüfungszeugnis stellt der Evangelische Oberkirchenrat aus. ²Es gibt Auskunft darüber, in welchem Bereich (§§ 3 und 5) und mit welcher Note die Ausbildung abgeschlossen wurde. ³Die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KMusG) zeichnet das Zeugnis mit.¹

§ 22

Anerkennung von Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen in Einzelfächern, die im Rahmen von Ausbildungsgängen an Hochschulen oder im Rahmen kirchlicher Ausbildungen außerhalb der Landeskirche absolviert wurden, können für die D- oder C-Prüfung anerkannt werden, sofern die Anforderungen in dem betreffenden Prüfungsfach den Anforderungen der D- oder C-Prüfung nach dieser Rechtsverordnung zumindest gleichwertig sind.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung.¹

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

(3) Im Prüfungszeugnis nach § 21 wird bei Anerkennung von Prüfungsleistungen ohne Angabe einer Note auf die zugrunde liegende Prüfung verwiesen.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 23

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 105), geändert am 16. Juni 2009 (GVBl. S. 85), außer Kraft.
- (3) Für vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene kirchenmusikalische Ausbildungen C und D bleibt die in Absatz 2 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zum Abschluss dieser Ausbildung in Geltung. Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat den Abschluss der Ausbildung nach der in Absatz 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

Anlagen: Modultabellen

Modultabelle 1 - Fächer der D-Module

Orgel D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)	Chorleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)	Bläserchorleitung D-Basismodul Kolloquium (Kurse der Bläserarbeit)	Kinderchorleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)
1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung
2. Gottesdienstkunde/ Liturgik	2. Gottesdienstkunde/ Liturgik	2. Gottesdienstkunde/ Liturgik	2. Gottesdienstkunde/ Liturgik
3. Gesangbuchkunde	3. Gesangbuchkunde	3. Gesangbuchkunde	3. Gesangbuchkunde
4. Gemeindesingen	4. Gemeindesingen	4. Gemeindesingen	4. Gemeindesingen
5. Orgelkunde		6. Instrumentenkunde	8. Rechtliche Grundlagen in der musikalischen Arbeit mit Kindern

D-Fachmodul Orgel Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Orgel“) (in den Kirchenbezirken) 9. Gottesdienstl. Orgelspiel 10. Orgelliteraturspiel (benotet)	D-Fachmodul Chorleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Chorleitung“) (in den Kirchenbezirken) 11. Chorleitung (benotet) 12. Stimmbildung/ Gesang (benotet)	D-Fachmodul Bläserchorleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Bläserchorleitung“) (Kurse d. Bläserarbeit) 15. Bläserchorleitung (benotet) 16. Instrumentalspiel eines Blechblasinstruments (benotet)	D-Fachmodul Kinderchorleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Kinderchorleitung“) (in den Kirchenbezirken) 13. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung (benotet) 14. Singen und Sprechen (benotet)
Pop-/ Gospelchorleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik) 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik	Bandleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik) 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik	Pop-Piano / Gitarre D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik) 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik	

D-Fachmodul Pop-/ Gospelchorleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Pop-/ Gospelchorleitung“) (Akademie für Kirchenmusik/in den Kirchenbezirken) 17. Pop-/ Gospelchorleitung (benotet) 18. Stimmbildung/Gesang (benotet)	D-Fachmodul Bandleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Bandleitung“) (Akademie für Kirchenmusik) 19. Bandleitung (benotet) 20. Instrumentalspiel eines Bandinstruments (benotet)	D-Fachmodul Pop-Piano / Gitarre Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Pop-Piano / Gitarre“) (Akademie für Kirchenmusik) 21. Gottesdienstl. Piano-/ Gitarrespiel (Jazz-/ Rock-/Popmusik) (benotet) 22. Piano-/Gitarre-Solo-spiel (Jazz-/Rock-/Popmusik) (benotet)	
--	---	--	--

1

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

Modultabelle 2 - Fächer der C-Module

Orgel C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Orgel (Akademie für Kirchenmusik) 6. Gottesdienstl. Orgelspiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung	Chorleitung C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Chorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 11. Chorleitung 12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung	Bläserchorleitung C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der Bläserchorleitung 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung	Kinderchorleitung C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologesang 16. Theorie der Kinderchorleitung/Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel
--	---	--	--

Populärmusik C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Populärmusik (Schwerpunkt Ensembleleitung) (Akademie für Kirchenmusik) 20.1 Ensembleleitung als Schwerpunktfach (wahlweise Pop-/Gospelchor oder Band) 21.2. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) 22. Stilkunde der Populärmusik 23. Musiktheorie/Arrangement 10. Gehörbildung	Populärmusik C-Fachmodul Populärmusik (Schwerpunkt Instrumentalspiel) (Akademie für Kirchenmusik) 21.1. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) als Schwerpunktfach 20.2 Ensembleleitung (wahlweise Pop-/Gospelchor oder Band) 22. Stilkunde der Populärmusik 23. Musiktheorie/Arrangement 10. Gehörbildung		
--	---	--	--

1 Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

